

# Richtlinien zum Vollzug des Regionalen Schulabkommens (RSA 2009) der NW EDK

Die Kommission RSA erlässt für den Vollzug des RSA 2009 folgende Richtlinien (Art. 14 Bst. j RSA 2009):

## **Art. 1 Zweck**

Diese Richtlinien (RL) regeln die Modalitäten des Vollzugs zu diesem Abkommen (Art. 10 bis 15 RSA 2009). Sie regeln insbesondere das Verfahren für die Änderung der Anhänge I (Anpassung Kantonsbeiträge) und II (Änderung der Liste der beitragsberechtigten Schulen) sowie den Vollzug der Rechnungsstellung für die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Auszubildenden den Trägern der ausserkantonalen Schulen leisten.

## **Art. 2 Revision der Kantonsbeiträge (Anhang I)**

Die im Anhang I zum RSA 2009 gemäss Artikel 7 festgelegten Kantonsbeiträge gelten für die Dauer von zwei Jahren. Sie werden alle zwei Jahre, erstmals auf den 1. August 2011 überprüft und durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone angepasst (Art. 20 Abs. 3 RSA 2009).

## **Art. 3 Terminplan für die Anpassung der Kantonsbeiträge (Anhang I)**

Zweieinhalb Jahre vor dem Änderungstermin (1. August) sind folgende Arbeitsschritte einzuleiten:

- a) Die Mitglieder der Kommission RSA führen in ihrem Kanton für die Bereiche Volksschule (inkl. Kindergarten) und Mittelschulen eine Kostenerhebung durch. Die Ergebnisse müssen bis zum 30. Juni vorliegen (Art. 14 Bst. f RSA 2009).
- b) Die Kommission RSA reicht der Geschäftsstelle (Regionalsekretariat NW EDK) bis zum 31. August einen Tarifvorschlag für die Anpassung der Kantonsbeiträge ein (Art. 14 Bst. e RSA 2009).
- c) Das Regionalsekretariat NW EDK stellt den Tarifvorschlag der Kommission RSA für die Anpassung der Kantonsbeiträge der Sekretärenkommission (SK NW EDK) bis zum 30. September zu (Art. 13 Bst. b RSA 2009).
- d) Die SK NW EDK genehmigt bis zum 30. September den Tarifvorschlag zu Handen der Konferenz der Abkommenskantone (Konferenz).
- e) Die Konferenz legt bis zum 31. Dezember die ab dem übernächsten Schuljahr, für die Dauer von zwei Jahren, geltenden Kantonsbeiträge fest (Art. 12 Abs. 2 Bst. b RSA 2009).
- f) Das Regionalsekretariat NW EDK informiert die Abkommenskantone bis zum 31. Januar über die beschlossene Anpassung der Kantonbeiträge (Art. 13 Bst. a RSA 2009).

## **Art. 4 Revision der Liste der beitragsberechtigten Schulen (Anhang II)**

Die Liste der beitragsberechtigten Schulen (Liste) wird durch die Konferenz alle zwei Jahre revidiert, erstmals frühestens per 1. August 2011 (Art. 20 Abs. 2, 1. Satz RSA 2009). Dies betrifft:

- die Festsetzung der Beiträge (Art. 2 RL).

Bei Bedarf kann die Liste auch nach einem Jahr revidiert werden, erstmals frühestens per 1. August 2010 (Art. 20 Abs. 2, 2. Satz RSA 2009). Dies betrifft:

- das Hinzufügen von neu geführten Ausbildungsgängen
- die Neudeklaration der Zahlungsbereitschaft
- die Streichung von nicht mehr geführten Ausbildungsgängen
- Änderungen bei bestehenden Angeboten
- die Streichung der Zahlungsbereitschaft (Kündigungsfrist 2 Jahre).

## **Art. 5 Vorgehen für die Änderung der Liste der beitragsberechtigten Schulen (Anhang II)**

Für die alle zwei Jahre (oder bei Bedarf bereits nach einem Jahr) zu revidierende Liste sind ein- einhalb Jahre vor dem Änderungstermin (1. August) folgende Arbeitsschritte einzuleiten (Art. 20 Abs. 2 RSA 2009):

- a) Die Kommission RSA prüft bis zum 31. August, ob die Liste nach einem Jahr (auf das folgende Schuljahr) oder nach zwei Jahren (auf das übernächste Schuljahr) zu revidieren ist.

- b) Die Mitglieder der Kommission RSA reichen ihre Änderungsanträge (Aufnahme neuer Angebote, Angebotsänderungen oder -streichungen, sowie Änderungen bei der Zahlungsbereitschaft) bis zum 31. Dezember dem Regionalsekretariat NW EDK ein.
- c) Für das detaillierte Vorgehen bei der Behandlung der Änderungs- und Ergänzungsanträge wird jährlich oder zweijährlich ein Vorgehens- und Terminplan erstellt.
- d) Die SK NW EDK genehmigt die von der Kommission RSA revidierte Liste bis zum 31. März; (Art. 14 Bst. d RSA 2009).
- e) Die Konferenz genehmigt bis Ende Mai die revidierte Liste (Art. 12 Abs. 2 Bst. a RSA 2009).
- f) Die Mitglieder der Kommission RSA informieren bis zum 15. Juni die betroffenen Schulen aus ihrem Kanton über die revidierte Angebotsliste und leiten in ihrem Kanton die allenfalls notwendige Beschlussfassung durch die zuständigen Behörden ein (Art. 14 Bst. h RSA 2009).
- g) Das Regionalsekretariat NW EDK orientiert die Abkommenskantone über die Revision der Liste und stellt diese bis zum 30. Juni auf Internet (Art. 13 Bst. a RSA 2009).
- h) Die Mitglieder der Kommission RSA teilen den Schulen aus ihrem Kanton bis zum 31. Juli mit, dass der neue Anhang II auf der Internet-Site der NW EDK zur Verfügung steht (Art. 14 Bst. h RSA 2009).

## **Art. 6 Anmeldeverfahren (Grundlagen für die Überprüfung der Zahlungspflicht)**

### **6.1 Beitragsleistung des Wohnsitzkantons (ohne Einschränkung)**

Die aufnehmende Schule stellt die Anmeldungen (Liste der Auszubildenden) mit einer Bestätigung für neu eintretende Studierende über den Wohnsitzkanton bis zum Beginn des Schuljahres dem zuständigen Departement des zahlungspflichtigen Wohnsitzkantons zu (Art. 11 Abs. 1 RSA 2009).

Negative Entscheide hinsichtlich der Übernahme des Kantonsbeitrages werden innert 40 Tagen der aufnehmenden Schule, dem oder der betroffenen Auszubildenden sowie dem zuständigen Departement des aufnehmenden Kantons mitgeteilt (Art. 11 Abs. 2 RSA 2009).

### **6.2 Beitragsleistung des Wohnsitzkantons (nur mit Kostengutsprache)**

Hat der Wohnsitzkanton auf der Angebotsliste des Standortkantons einen speziellen Bewilligungscode (z.B. NW 1) gesetzt, muss der ausserkantonale Schulbesuch vom Wohnsitzkanton vor dem Schuleintritt mittels Kostengutsprache bewilligt werden. Die aufnehmende Schule reicht dem betroffenen Wohnsitzkanton das Gesuch um Bewilligung des ausserkantonalen Schulbesuchs bis zum 30. Mai vor dem offiziellen Schulbeginn ein.

## **Art. 7 Verfahren für die Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge**

### **7.1 Stichdaten für die Ermittlung der Anzahl Auszubildenden**

Stichdaten für die Ermittlung der Auszubildenden aus den Abkommenskantonen und für die Rechnungsstellung der Kantonsbeiträge sind der 15. November und der 15. Mai (Art. 11 Abs. 1 RSA 2009).

### **7.2 Fristen für die Rechnungsstellung**

Der Standortkanton regelt die Zuständigkeit für die Rechnungsstellung an die Abkommenskantone. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise für das Wintersemester (Stichtag 15.11.) bis spätestens am 31. Dezember und für das Sommersemester (Stichtag 15.5.) bis spätestens am 30. Juni. Die Rechnung ist innert 60 Tagen zu begleichen (Art. 11 Abs. 2 RSA 2009).

## **Art. 8 Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. August 2009 in Kraft